

## Anträge auf Änderung der Schwäbischen Turnierordnung

Die Mitgliederversammlung möge folgende Änderungen der TO Schwaben beschließen:

### Antrag 1

Alt:

Abschnitt IV (Mannschaftspokal)

4. Die Karenzzeit für Nichtanwesenheit beträgt 30 Minuten. Nach Überschreiten der Karenzzeit geht die entsprechende Partie kampflos verloren.
5. [Regelungen zur Mannschaftsstärke]
6. **Spieler, nach einer Stunde oder mehr an dem betreffenden Wettkampfort erscheinen, haben ihre Partie verloren. Bei einem beiderseitig nichtbesetzten Brett einer angesetzten Wettkampfpaarung wird die Partie nach einer Stunde für beide als verloren gewertet.**

Neu:

Die oben als Nr. 6 zitierte Textpassage der TO Schwaben entfällt ersatzlos.

Begründung:

Korrektur eines redaktionellen Fehlers. – Die Regelungen in den Nummern 4 und 6 der TO widersprechen einander: Nr. 4 legt als Karenzzeit 30 Minuten fest, Nr. 6 dagegen 60 Minuten. Die deklaratorische Feststellung in Nr. 6, wie die Partie bei Nichtantritt *beider* Spieler zu werten wäre, ist überflüssig, da an anderer Stelle geregelt. Nr. 6 kann daher ersatzlos gestrichen werden, wodurch auch der genannte Widerspruch beseitigt wird.

## Antrag 2

Die rot markierten Textpassagen der TO Schwaben sollen ersatzlos gestrichen werden:

Alt:

### 1.9 Mitteilungen

1. Die Internetseite „[www.schachverband Schwaben.de](http://www.schachverband Schwaben.de)“ ist ein Organ des Bezirksverbandes.
2. Der Bezirksverband Schwaben versendet alle relevanten Unterlagen (Spielpläne, Turnierhefte) per mail. Deshalb ist jeder Verein angehalten, mindestens eine Mail-Adresse zu benennen, an die alle Mitteilungen und Informationen zur Weitergabe in den Vereinen gesandt werden. Die Mail-Adresse ist mit der Mannschaftsmeldung bekannt zu geben. Jeder Verein kann vier Mail-Empfänger benennen. **Alle Zwischenergebnisse und Tabellen werden auf der schwäbischen Internetseite veröffentlicht.**
3. Auf der Internetseite des Bezirksverbandes Schwaben werden alle Mannschaftsaufstellungen, Ligaergebnisse, Turniere des Bezirksverbandes, Turniereinladungen und Mitteilungen des Vorstandes veröffentlicht.

Neu:

### 1.9 Mitteilungen

1. Der Bezirksverband Schwaben versendet alle relevanten Unterlagen (Spielpläne, Turnierhefte) per mail. Deshalb ist jeder Verein angehalten, mindestens eine Mail-Adresse zu benennen, an die alle Mitteilungen und Informationen zur Weitergabe in den Vereinen gesandt werden. Die Mail-Adresse ist mit der Mannschaftsmeldung bekannt zu geben. Jeder Verein kann vier Mail-Empfänger benennen.
2. Auf der Internetseite des Bezirksverbandes Schwaben werden alle Mannschaftsaufstellungen, Ligaergebnisse, Turniere des Bezirksverbandes, Turniereinladungen und Mitteilungen des Vorstandes veröffentlicht.

Begründung:

Die Nr. 1.9.1 der bisherigen Fassung ist im juristischen Sinne blanker Nonsens, denn der Begriff „Organ“ ist im Vereinsrecht eindeutig definiert: Organ ist eine *natürliche* Person oder Personengemeinschaft, die für eine *juristische* Person handeln kann. Da eine juristische Person, wie zum Beispiel ein Verein oder ein Verband, selbst nicht handlungsfähig ist, können stets nur natürliche Personen stellvertretend für sie Rechtsgeschäfte abschließen oder Vorschriften erlassen. Typische Organe sind daher z.B. der Vorstand oder die Mitgliederversammlung. Eine *Internetseite* kann dagegen niemals ein *Organ* sein, da sie keine natürliche Person und insofern auch nicht selbst handlungsfähig ist.

Um die ursprüngliche Absicht der sinnlos formulierten Regelung aus Nr. 1.9.1 (alt) zu heilen, muss jedoch gar keine neue Vorschrift eingefügt werden, da die Regelung in 1.9.3 (alt) genau dies bereits ausdrückt: Dass nämlich die Webseite des BV Schwaben die offizielle Verkündungsplattform des Verbands sein soll. Aus demselben Grund kann auch der letzte Satz in 1.9.2 (alt) entfallen; er ist teilweise deckungsgleich mit der Regelung aus 1.9.3 (alt) und in ihr mit enthalten.

## Antrag 3

Einfügen eines neuen Punktes 2.5 hinter der Nr. 2.4 der TO Schwaben:

### Neu:

#### 2.5 Experimentierklausel

Der Bezirksspielleiter wird ermächtigt, die genannten Einzelturniere unter Abweichung von den vorstehenden Regelungen auch in anderer Form durchzuführen, insbesondere mit anderen Bedenkzeiten oder Turniermodi. Etwaige in vorausgegangenen Turnieren erworbenen Vorberechtigungen sollen hierbei jedoch berücksichtigt werden.

### Begründung:

Die TO Schwaben ist hinsichtlich ihrer Regelungen für die Ausrichtung der Einzelmeisterschaften äußerst starr und lässt dem Spielleiter keinerlei Spielraum für Änderungen. Dabei legen die TO-Nrn. 2.1 (Einzelmeisterschaft), 2.2 (Einzelmeisterschaft der Damen) und 2.3 (Einzelmeisterschaft der Senioren) neben dem Turniermodus auch viele weitere Einzelheiten bis ins Detail haarklein fest, wobei die Regelungen durchwegs nicht immer sinnvoll oder praktikierbar sind.

So konnte z.B. im Jahr 2022 schon aus schierem Zeitmangel keine Schwäbische EM in der von der TO festgelegten Form durchgeführt werden; allerdings fehlte strenggenommen eine Vorschrift, die das unumgängliche Abweichen von den starren TO-Vorgaben rechtlich sauber legitimiert hätte.

Auch sind einige Festlegungen der Nrn. 2.1 bis 2.3 der TO recht zweifelhaft oder diskussionswürdig (grundsätzliches Verbot von Geldpreisen im Begleit-Open der SEM; unflexible bis fehlerhafte Alterseinteilung bei den Senioren; starre Vorgabe der Anzahl zu spielender Runden; Festlegung u.U. sinnloser Zweit- und Drittwertungskriterien u.a.m.)

Sollten zum Beispiel, wie es in zurück liegenden Jahren oft der Fall war, die Teilnehmerzahlen nicht ausreichen, um neben der Meistergruppe zusätzlich auch ein davon getrenntes Begleit-Open sinnvoll durchführen zu können, so sollte der Spielleiter befugt sein, sämtliche Teilnehmer zu einer einzigen Gruppe zusammenzufassen. Das ist gegenwärtig aber von der TO nicht gedeckt. Auch die starre Vorgabe, in jedem Fall ein Turnier mit 7 Runden nach Schweizer System spielen lassen zu müssen, ist im Falle einer zu geringen Teilnehmerzahl schlichtweg nicht praktikierbar. Oder: Den direkten Vergleich als Feinwertungskriterium festzulegen, ist bei Schweizer System häufig sinnlos (wenn Punktgleiche nicht gegeneinander gepaart wurden); ähnlich die Festlegung von Buchholz-Wertung, falls ein vollrundiges Turnier gespielt wurde (Frauenmeisterschaft 2023...).

Die neue Regelung gibt dem Schwäbischen Spielleiter den notwendigen Handlungsspielraum, um von starren oder gar sinnlosen Vorgaben abweichen zu dürfen. In der benutzten Formulierung lehnt sie sich dabei an die auch in der Bayerischen Turnierordnung enthaltene Experimentierklausel an (vergleiche hierzu Ziff. 3.5.5 BSB-TO).